

**Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen
der FISCHERANDFRIENDS GmbH
für Full-Service Dienstleistungen
im Rahmen von Veranstaltungen**

Stand: Mai 2024

I. Allgemeines

1. Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge mit der FISCHERANDFRIENDS visual engineering GmbH, Völklinger Str. 6a, 42285 Wuppertal (nachfolgend kurz „FAF“ genannt) über Full-Service-Dienstleistungen und finden auch für alle künftigen Geschäfte mit FAF Anwendung soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.
3. Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden der Vertragsparteien bedürfen der Text- oder Schriftform.
4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
5. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch FAF zustande.

II. Vertragsschluss / Vertragsinhalt

1. Grundlage des abzuschließenden Vertrages ist das jeweilige Angebot von FAF, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütungen festgehalten werden.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von FAF.
3. Soweit Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages nach Vertragsabschluss notwendig werden, gilt Folgendes: FAF hat den Kunden unverzüglich über notwendige Änderungen und/oder Ergänzungen zu informieren. Soweit der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, hat er dies FAF unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Änderung einschließlich der dann geänderten Vergütung und des geänderten Budgets als zwischen den Parteien vereinbart.
4. Bei Veranstaltungen werden vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen keine Pflichten des Kunden oder des Betreibers einer Versammlungsstätte durch FAF übernommen. Dazu zählen auch das Stellen eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder Genehmigungen durch Behörden. Sollten wesentliche Pflichten des Veranstalters, des Versammlungsleiters und / oder Versammlungsstättenbetreibers oder sonstige geltende Vorschriften nicht erfüllt sein, ist FAF dazu berechtigt, die Arbeit bis zur Behebung der Mängel einzustellen und / oder das Vertragsverhältnis nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen.
5. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden durch FAF überlassenen Entwürfen, Konzepten und Unterlagen (Kalkulationen, Zeichnungen, Bilder etc.) behält sich FAF sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, FAF erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

III. Preise und Zahlung

1. FAF erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise für Dienstleistungen verstehen sich grundsätzlich rein netto, zzgl. des jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes. Skonto wird nicht gewährt. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart - zahlbar ohne Abzüge:
 - 25 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss
 - 25 % der Auftragssumme 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
 - 40 % der Auftragssumme bei Veranstaltungsbeginn
 - 10 % der Auftragssumme nach Beendigung der Veranstaltung
 - ein Ausgleich der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung.
2. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnreisen erfolgen in der 2. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50 €/km, mit dem Kleintransporter mit 0,70 €/km und mit einem LKW ab 7,5 t mit 1,40 €/km berechnet.
3. Alle Aufwendungen und Auslagen von FAF, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von FAF zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet und nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von FAF in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von FAF sind.
4. Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn FAF nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. FAF ist berechtigt, Arbeiten, die FAF im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und anschließend gesondert mit dem Kunden abzurechnen.
5. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, Gebühren sonstiger Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialversicherungsabgaben, sowie Energie-, Wasser- und Abfallkosten und die Kosten für eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung, sowie etwaige Veranstaltungsausfall- und/oder Elektronik- / Equipmentversicherung werden vom Kunden übernommen.

IV. Haftung/Versicherung

1. Für Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von FAF verursacht worden sind, haftet FAF nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
2. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Beauftragten und der eigenen und angemieteten Ausrüstung von FAF trägt der Kunde. FAF übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Bühnen, Messeständen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

V. Rücktritt vom Vertrag/Höhere Gewalt

1. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält FAF den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. FAF wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.
2. FAF ist berechtigt, bei höherer Gewalt (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel) und aufgrund von besonderen Ereignissen (Epidemien, Krieg, Terror, Streik, behördliche Anordnungen etc.) die Veranstaltung zu verkürzen oder abzusagen. Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch FAF oder seiner Beauftragten infolge höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. In diesen Fällen behält FAF den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile und nachweislich angefallene Fremdkosten gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen von FAF, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht FAF ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.
3. Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei FAF. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Kunde vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurücktreten.

4. Bei Rücktritt durch den Kunden kann FAF angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgangenen Gewinns und seine Aufwendungen verlangen. Anstelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, kann FAF unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren geltend machen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

- bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 % der vereinbarten Vergütung
- bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Vergütung
- bis ein Monat vor Veranstaltungsbeginn 60 % der vereinbarten Vergütung
- bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Vergütung
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn 90 % der vereinbarten Vergütung

Berechnungsgrundlage ist die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Dem Kunden bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von FAF in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Außerdem hat FAF im Falle des Rücktritts durch den Kunden Anspruch auf alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit dem Vertrag angefallenen Fremdkosten, Stornogebühren, etc.

VI. Schlussbestimmungen

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.
2. Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht bzw. das Landgericht Wuppertal, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben beziehungsweise deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.